

Ehrverletzung

Die Lokalausgabe einer Tageszeitung berichtet über den Ausgang eines Zivilverfahrens, das ein Ehepaar mit dem Vorwurf der Rufmordkampagne gegen ein Anzeigenblatt angestrengt hat. Das Verfahren endete mit einem Vergleich, der verschiedene Verzichtserklärungen beinhaltet und dem Beklagten die Zahlung von 7.500 Mark auferlegt. Die Lokalredaktion nimmt den Namen des Ehemannes in die Überschrift und behauptet, er habe seine Ehre verkauft: »... verkauft Ehre, ... zahlt 7000 Mark«. Die Betroffenen legen Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Die Zeitung entschuldigt sich. (1992)

Der Deutsche Presserat sieht Ziffer 9 des Pressekodex verletzt und spricht der Zeitung eine Missbilligung aus. Nach seiner Ansicht verfälscht die Formulierung »... verkauft Ehre« den wahren Sachverhalt. Einen Gerichtsvergleich als »verkaufte Ehre« zu bezeichnen, widerspricht journalistischem Anstand. Das betroffene Ehepaar wird dadurch in seiner Ehre verletzt. (B 36/92)

Aktenzeichen:B 36/92

Veröffentlicht am: 01.01.1992

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Missbilligung